

tanz:digital FAQs Rechte

Was sind Urheberrechte?

Woran gibt es Urheberrechte?

Wer hat alles Urheberrechte?

Haben auch Tänzer*innen und Sänger*innen und andere Darsteller*innen Urheberrechte?

Was mache ich bei Werken / Stücken, an denen mehrere Urheber*innen beteiligt waren?

Welche Rechte muss ich einholen, um ein Video hochzuladen?

Welche Rechte muss ich einholen, um ein Foto hochzuladen?

Muss ich bei alten Werken auch Rechte einholen? Wann muss ich keine Urheberrechte mehr berücksichtigen?

Wie muss ich die benötigten Rechte einholen?

Muss ich einen schriftlichen Vertrag abschließen, um die Rechte einzuholen?

Wer kümmert sich um die Bezahlung der GEMA?

Wer kümmert sich um die weiteren Verwertungsgesellschaften wie VG Bild-Kunst sowie VG Wort?

Welche Sprache benutze ich bei Verträgen?

Welches Recht gilt bei internationalen Kollaborationen?

Was sind Urheberrechte?

Mit dem Urheberrecht sind gesetzliche Regelungen zum Schutz des geistigen Eigentums und ihrer Verwertung / Nutzung gemeint. Das Urheberrecht gibt Urheber*innen Rechte und schützt sie auch vor unerlaubten Eingriffen in diese Rechte. Es regelt zudem die (weitere) Verwertung der urheberrechtlich geschützten Werke.

Woran gibt es Urheberrechte?

Urheberrechte gibt es an Werken. Erfüllt ein Werk die Voraussetzungen des Urheberrechts, gilt es als urheberrechtlich geschützt. Dafür sind gemäß dem deutschen Urheberrechtsgesetz die Entstehung durch eine persönliche schöpferische Leistung des/der Urheber*in und eine gewisse Originalität des Werkes notwendig. Dies ist im Rahmen von z.B. Tanzstücken aber schnell erreicht. So fällt die Choreographie in den allermeisten Fällen unter den Werkbegriff, aber in der Regel auch die Musik, das Bühnenbild usw. Ein Urheberrecht muss nicht angemeldet werden, es entsteht automatisch mit der Schöpfung des Werks.

Wer hat alles Urheberrechte?

Urheber*in ist jede*r Schöpfer*in eines Werkes. Hierunter fallen u.a. Choreograf*innen, Autor*innen, Lichtdesigner*innen, Komponist*innen und jede weitere natürliche Person, die aufgrund eines kreativen Schaffensprozesses ein Werk geschaffen hat, also z.B. auch Kinder.

Haben auch Tänzer*innen und Sänger*innen und andere Darsteller*innen Urheberrechte?

Darstellende Künstler*innen haben, so lange sie nicht auch an der Schaffung des Werkes beteiligt waren, im Zweifel keine Urheberrechte am jeweiligen Werk. Sie haben aber sogenannte Leistungsschutzrechte. Das heißt, auch sie haben Rechte, die es zu beachten und gegebenenfalls auch zu bezahlen gilt. Sie werden quasi für ihre Mühe „belohnt“. Wenn also ein Video von darstellenden Künstler*innen aufgenommen wird, müssen sie gefragt werden; auch, ob es dann weiter vertrieben/genutzt werden darf. Dies sollte immer vertraglich festgehalten werden.

Was mache ich bei Werken / Stücken, an denen mehrere Urheber*innen beteiligt waren?

Bei mehreren Urheber*innen kann es sich um „verbundene Werke“ (§9 Urheberrechtsgesetz) oder einem Werk mit mehreren Urheber*innen (Miturheberschaft § 8 Urheberrechtsgesetz) handeln. Bei verbundenen Werken haben mehrere Urheber*innen ihre Werke zur gemeinsamen Verwertung/ Nutzung miteinander verbunden. Bei einer Tanzaufführung wären das z.B. die Lichtdesignerin, die als Werk ein Lichtdesign erschaffen hat, und die Choreographin, die eine Choreographie entwickelt hat. Beide haben ein urheberrechtlich relevantes Werk geschaffen, welches sie für das Tanzstück zusammen verbunden haben. Sie könnten die einzelnen Werkteile auch anderweitig nutzen, sie sind also nicht unlösbar miteinander verbunden. Haben mehrere Urheber ihre Werke zu gemeinsamer Verwertung miteinander verbunden, so kann jeder vom anderen die Einwilligung zur Veröffentlichung, Verwertung und Änderung der verbundenen Werke verlangen, wenn die Einwilligung dem anderen nach Treu und Glauben zuzumuten ist. Bei der Miturheberschaft liegt insgesamt nur ein Werk vor, aber mit mehreren Urhebern*innen, bei der die einzelnen Beiträge der Miturheber nicht isoliert verwertet werden können und oft auch gar nicht klar abtrennbar sind. Hier steht das Recht zur Veröffentlichung und zur Verwertung des Werkes den Miturhebern zur gesamten Hand zu und Änderungen des Werkes sind nur mit Einwilligung der Miturheber zulässig. Ein Miturheber darf jedoch seine Einwilligung zur Veröffentlichung, Verwertung oder Änderung nicht wider Treu und Glauben verweigern. Wenn etwas anderes gewollt ist, muss dies vertraglich festgehalten werden.

Welche Rechte muss ich einholen, um ein Video hochzuladen?

Bei Videoaufnahmen gilt dasselbe wie bei allen Werkarten: Wer hat künstlerisch an dem Video mitgewirkt? Habe ich alle Personen bedacht und vertraglich festgehalten, dass ich sie oder ihr Werk filmen/filmisch verwerten darf und dann auch weiter nutzen darf? Um die Arbeit auf tanz:digital hochzuladen müssten insbesondere die Lizenzen für die öffentliche Zugänglichmachung eingeholt worden sein (§ 19a UrhG). Sind außerdem noch Leistungsschutzrechte der Tänzer*innen und Sänger*innen zu beachten?

Welche Rechte muss ich einholen, um ein Foto hochzuladen?

Bei einem Foto sind zunächst die Verwertungsrechte bei der*dem Fotograf*in einzuholen. Zudem müssen evtl. Persönlichkeitsrechte beachtet werden, wenn Personen auf dem Bild zu sehen sind. Im Zweifel wurden vor dem Fotografieren

tanz:digital FAQs Rechte

bereits manche Rechte eingeholt, diese müssen sich aber nicht auf alle Nutzungsarten beziehen. Um die Arbeit auf tanz:digital hochzuladen müssten insbesondere die Lizenzen für die öffentliche Zugänglichmachung eingeholt worden sein (§ 19a UrhG).

Muss ich bei alten Werken auch Rechte einholen? Wann muss ich keine Urheberrechte mehr berücksichtigen?

Das Urheberrecht erlischt erst 70 Jahre nach dem Tod des*der Urheber*in. Das heißt, bis dahin müssen die Rechte, evtl. dann bei den Erben des*der Werkersteller*in eingeholt werden. Oft haben sich aber auch z.B. Verlage und Produktionsfirmen die Nutzungsrechte einräumen lassen, weshalb zunächst bei diesen angefragt werden sollte. Vorsichtig muss man bei Übersetzungen sein, da es hier sein kann, dass der*die ursprüngliche Urheber*in zwar bereits seit über 70 Jahren verstorben ist, aber die Übersetzung, die man nutzen möchte, welche im Zweifel ebenfalls Urheberrechtsschutz erfährt, noch nicht „verjährt“ ist.

Wie muss ich die benötigten Rechte einholen?

Bei einem noch zu erstellenden Werk, wenn man also erst am Anfang der Produktion ist, sollte man bei persönlichem Kontakt zu den Urheber*innen die Rechte auch unmittelbar von diesen persönlich einholen und schriftlich festhalten. Manchmal liegen die Rechte aber auch bei Verlagen und Produktionsfirmen. Die Rechte sollten vor Beginn der eigenen Arbeit eingeholt werden, da man sie manchmal nicht erhält oder sie zu teuer sein können und man dann auf Alternativen zurückgreifen muss, um die eigene Arbeit erstellen und veröffentlichen zu können. Oft sind für die Verwertung aber auch Verwertungsgesellschaften, bei Musiker*innen z.B. die GEMA, zu beachten.

Muss ich einen schriftlichen Vertrag abschließen, um die Rechte einzuholen?

Die meisten Verträge müssen nicht schriftlich abgeschlossen werden und sind formfrei. Das heißt, sie können auch mündlich, telefonisch, per E-Mail, SMS oder in manchen Fällen sogar stillschweigend abgeschlossen werden.

Es gibt allerdings Ausnahmen. Förderinstitutionen verlangen zum Teil schriftliche Verträge. Schriftform fordert auch der Tarifvertrag für Theater des Deutschen Bühnenvereins (Normalvertrag Bühne).

Wenn man sich also mündlich auf eine freie Zusammenarbeit einigt, ist das schon für beide Seiten verbindlich, auch wenn nichts unterschrieben wurde. Das gleiche gilt dann auch für die Urheber- und Leistungsschutzrechte, die benötigt werden, um Material auf tanz:digital hochzuladen. Man sollte allerdings aus Beweisgründen und auch, um sich selbst besser an die Vereinbarungen zu erinnern, immer alle Absprachen schriftlich festhalten. Es sollte daher z.B. schriftlich oder per E-Mail (Textform) klar geregelt werden, welche Nutzungsrechte man sich einräumen lässt.

Wer kümmert sich um die Bezahlung der GEMA?

Für die Veröffentlichung der Videoproduktionen auf der Plattform tanz:digital hat der Dachverband Tanz eine Vereinbarung mit der GEMA getroffen, so wie man es auch von Aufführungen bei Veranstalter*innen kennt, bei der man seine Musikliste

tanz:digital FAQs Rechte

abgeben muss. Das heißt jedoch nicht, dass für andere Nutzungsarten und für die Nutzung in dem Video selbst nicht vorher auch ein eigener Vertrag mit der GEMA abgeschlossen werden musste. Dies ist am besten unmittelbar bei der GEMA zu erfragen.

Wer kümmert sich um die weiteren Verwertungsgesellschaften wie VG Bild-Kunst sowie VG Wort?

Hier müssen Sie sich selbst darum kümmern nachzuprüfen, ob für die Nutzung von Bildern und Texte evtl. weitere Verwertungsgesellschaften betroffen sind. Sie können dafür einfach Kontakt mit den Verwertungsgesellschaften aufnehmen.

Welche Sprache benutze ich bei Verträgen?

Es ist Ihnen freigestellt, welche Sprache Sie beim Abschluss von Verträgen nutzen. Sie sollten aber eine Sprache wählen, die alle Vertragsparteien gut verstehen. Der Vertrag kann auch mehrsprachig sein, z.B. einmal komplett auf Deutsch, dann im Anschluss noch einmal ins Englische übersetzt. Hier sollten Sie aber im Vertrag eine Sprache als die verbindliche erklären, z.B. weil durch Übersetzungsfehler andere Ergebnisse je nach Sprache herauskommen können.

Welches Recht gilt bei internationalen Kollaborationen?

Bei internationalen Kollaborationen und internationalen Verträgen sind unterschiedliche Rechtsordnungen betroffen. Deshalb wird es einem in Deutschland ebenso wie in den meisten anderen Ländern der Welt freigestellt, welchem Landesrecht der Vertrag unterstellt werden soll. Sogar die Vereinbarung eines „neutralen“ Rechts wird vielerorts akzeptiert. Erst wenn eine solche ausdrückliche Rechtswahl nicht erfolgt, muss jedes Land selbst im Rahmen sogenannter Kollisionsnormen entscheiden, welches Landesrecht bei Verträgen mit Auslandsberührung anwendbar sein soll. Da dies recht kompliziert ist, sollte man im Vertrag immer genau festhalten welches Recht (z.B. deutsches Recht) gelten soll. In manchen Fällen gilt aber trotz einer Vereinbarung über eine Rechtsordnung das Recht des anderen Staates, z.B. bei Eigentumsfragen, wo es auf den Standort der Sache ankommt.

Kontakt:

Rechteklaerung@tanz-digital.de

030/208499811

Sprechzeiten Dienstags 10-12 Uhr